

PFLEGEFREISTELLUNG

Die Pflegefreistellung ermöglicht es **allen Mitarbeiter*innen** der Kunstuniversität Linz, sich um ihre nahen Angehörigen oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu kümmern.

Bei der Pflegefreistellung „*handelt es sich um keinen Urlaubsanspruch, sondern um einen Fall der **Dienstverhinderung aus wichtigen persönlichen Gründen**, bei der das **Entgelt weiterhin bezahlt wird.**“¹*

Anspruch auf Pflegefreistellung haben alle Mitarbeiter*innen als pflegende Angehörige, die aus einem der folgenden Gründe ihrer Arbeitsleistung nachweislich nicht nachkommen können:

↪ Erkrankung:

- Die notwendige Pflege eines*r erkrankten nahen Angehörige*n – diese*r muss *nicht* im gemeinsamen Haushalt leben.
- Die notwendige Pflege einer erkrankten Person, die im gemeinsamen Haushalt lebt – diese Person muss *nicht* nahe*r Angehörige*r sein.

↪ Begleitung bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt:

- Die Begleitung bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, des eignen erkrankten Kindes (bzw. Wahl- oder Pflegekindes) bzw. des leiblichen Kindes des*der Ehepartners*in, eingetragenen Partners*in oder Lebensgefährten*in, das im gemeinsamen Haushalt lebt – sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

↪ Die notwendige Betreuung – infolge des Ausfalls einer Person, die das Kind ständig betreut:

- Die notwendige Betreuung des eigenen Kindes (bzw. Wahl- oder Pflegekindes).
- Die notwendige Betreuung des leiblichen Kindes des*der Ehepartners*in, eingetragenen Partners*in oder Lebensgefährten*in, das im gemeinsamen Haushalt lebt.

Zu den nahen Angehörigen zählen:

- Ehepartner*innen,
- eingetragene Partner*innen,
- Lebensgefährte*innen,
- Verwandte in gerader Linie (Großeltern, Eltern, (Enkel-)Kinder),
- Wahl- und Pflegekinder,
- leibliche Kinder des*der Ehepartners*in, eingetragenen Partners*in oder Lebensgefährten*in, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Dauer der Pflegefreistellung

- Der Anspruch auf allgemeine Pflegefreistellung entspricht **eine Woche** pro Arbeitsjahr. Als Grundlage hierfür dient die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. Bei

¹ Bundeskanzleramt (8.4.2025): https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/familie-und-kinderfuersorge/kinderbetreuung/3/Seite.370201.html

Teilzeitbeschäftigung steht der Anspruch entsprechend der regelmäßigen Wochendienstzeit zu.

- Der Anspruch auf erweiterte Pflegefreistellung im Ausmaß einer zusätzlichen Wochenarbeitszeit im selben Arbeitsjahr besteht dann, wenn die allgemeine Pflegefreistellung bereits verbraucht ist und erneut ein Fall der notwendigen Pflege von Kindern bis zum zwölften Lebensjahr oder der Pflege von Kindern mit Behinderung eintritt, sofern keine andere geeignete Person zur Pflege vorhanden ist.
- Die **Freistellung** kann in einzelnen Tagen, Stunden oder in einer zusammenhängenden Zeit konsumiert werden.
- Wird die Pflegefreistellung im Arbeitsjahr nicht verbraucht, kann sie nicht ins Folgejahr übertragen werden.
- Die Pflegefreistellungsdauer ist unabhängig davon, wen und wie viele Personen Sie betreuen (Kinder, Eltern, Haushaltsangehörige) – das Maximum ist das Ausmaß von einer Arbeitswoche (bzw. im Falle der erweiterten Pflegefreistellung zwei Arbeitswochen) –
Beispiel: Sie haben für zwei Kinder, die beide über 12 Jahre alt sind, insgesamt eine Arbeitswoche Pflegefreistellung pro Arbeitsjahr.

Ist die Pflegefreistellung bereits erschöpft, dann gibt es für Mitarbeiter*innen folgende Möglichkeiten:

- ↪ **Einseitiger Urlaubsantritt (bei Kindern unter 12 Jahren):**
Ohne Zustimmung der Arbeitgeberin möglich (umgehende/sofortige Benachrichtigung der Personalabteilung notwendig).
- ↪ **Rehabilitationsfreistellung – Begleitung von Kindern (bis zum 14. Lebensjahr) bei Rehabilitationsaufenthalten:**
Anspruch auf eine bis zu 4-wöchige Freistellung im Jahr (allerdings ohne Entgeltfortzahlungsanspruch). Für die Dauer des Aufenthalts kann Pflegekarenzgeld bezogen werden.
- ↪ **Pflegekarenz: für die Dauer von 1 bis 3 Monaten möglich – nähere Infos unter:**
https://www.sozialministeriumservice.at/Angehoerige/Pflege_und_Betreuung/Pflegekarenz_und_-teilzeit/Pflegekarenz_und_-teilzeit.de.html

Meldepflicht

Sie haben eine Pflegefreistellung unverzüglich, also so schnell als möglich, der Personalabteilung und dem*der direkten Vorgesetzten zu melden.

Eine ärztliche Bestätigung der Pflegebedürftigkeit ist innerhalb von drei Tagen bei der Personalabteilung einzubringen. Sollten für die Bestätigung Kosten anfallen, so werden diese seitens der Arbeitgeberin gegen Vorlage des Kostennachweises rückerstattet.

Bei Fragen wenden Sie sich an:

- Die Personalabteilung, Hauptplatz 6, 4020 Linz, 2. Stock